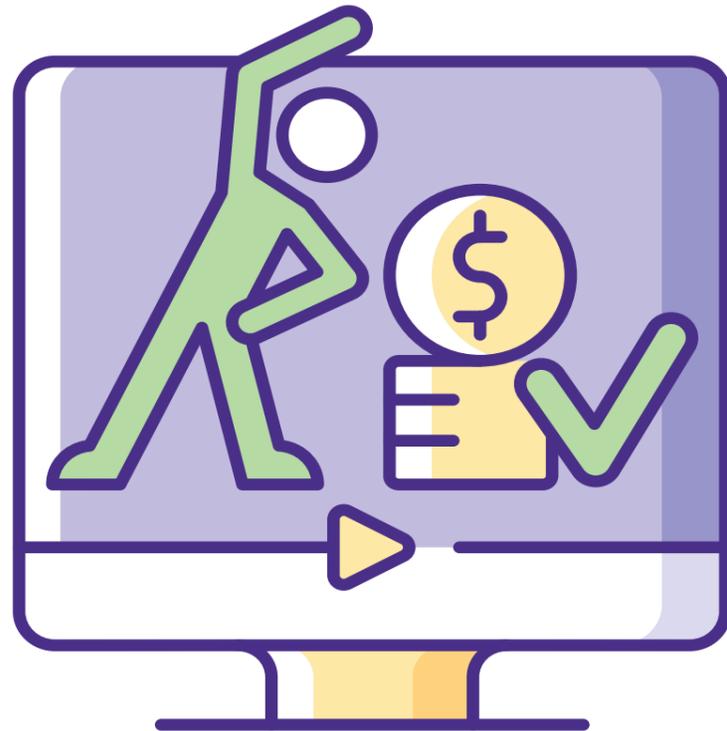


# ANSTATT-BEITRAG ENTFÄLLT AB 2027

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN  
MITGLIEDERZUORDNUNG ZU  
SPORTFACHVERBAND  
WIRD VERPFLICHTEND

Seit dem Jahr 2017 erhebt der Landessportbund Thüringen einen sogenannten Anstatt-Beitrag. Das bedeutet, wenn ein Sportverein Mitglieder nicht in einem entsprechenden Sportfachverband meldet, wird für diese nicht zugeordneten Mitglieder ein zusätzlicher Anstatt-Beitrag erhoben. Mit dem Beschluss zum Landessporttag 2024 zur Konkretisierung der LSB-Satzung hinsichtlich der Mitgliedschaften der Sportvereine in Sportfachverbänden und der Erhebung eines "Anstatt-Beitrages" gelten ab 2027 neue Vorgaben, zuvor gibt es Übergangsregelungen.

Die bisherige Satzungsformulierung führte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Ein- und Mehrspartenvereinen. Während Einspartenvereine zwingend "mindestens einem Sportfachverband" beitreten müssen und bei diesem auch alle Mitglieder melden, war dies bei Mehrspartenvereinen nicht eindeutig. Mit der Klarstellung, dass Sportvereine mit all ihren Mitgliedern in den Sportfachverbänden Mitglied sein müssen, deren Sportarten im Verein betrieben werden, wird nun die konsequente Umsetzung des sogenannten "Zweisäulenmodells" möglich. Dieses sieht eine Mitgliedschaft jeweils in einer regionalen/ überfachlichen Struktur [Landessportbund, Kreis- und Stadtsportbund] und einer sportartspezifischen/ fachlichen Struktur [Sportfachverband, Spitzenverband] vor.



Grafik:  
AdobeStock

Zwar gelang es zunächst mit Einführung des Anstatt-Beitrages und zeitgleicher Abschaffung der Kategorie „Allgemeiner Sport“ in der Mitgliederbestandserhebung, die Anzahl ungebundener Vereinsmitglieder zu halbieren, doch seit fünf Jahren stagniert diese Zahl bei etwa 50.000 Mitgliedschaften.

Daher befassten sich der Landessportbund, die Konferenzen der Sportfachverbände sowie der Kreis- und Stadtsportbünde nochmals intensiv mit dem Thema. Auch unter Berücksichtigung bundesweit einheitlicher Regelungen des DOSB empfahlen alle Gremien die folgende Klarstellung der Rechtsgrundlagen in der LSB-Satzung.

## REGELUNGEN MIT WIRKUNG ZUM 1. JANUAR 2027

[§ 11, 13 LSB-SATZUNG]:

» Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind, müssen mit allen im Verein betriebenen Sportarten Mitglied in den zuständigen Sportfachverbänden sein.

» Bei der jährlichen Mitgliederbestandserhebung müssen alle Vereinsmitglieder entsprechend der betriebenen Sportarten im zuständigen Sportfachverband gemeldet werden.

FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BEITRAG FÜR VERBANDSUNGEBUNDENE MITGLIEDER („ANSTATT-BEITRAG“) GILT STUFENWEISE:

### JAHR 2025

3,00 Euro pro Einzelmitglied (0 bis 18 Jahre)  
6,00 Euro pro Einzelmitglied (ab 19 Jahre)

### JAHR 2026

5,00 Euro pro Einzelmitglied (0 bis 18 Jahre)  
10,00 Euro pro Einzelmitglied (ab 19 Jahre)

### Jahr 2027

Anstatt-Beitrag entfällt  
Meldung unter „ohne Landesfachverband“

Weitere Informationen finden Sie auf der LSB-Homepage:



## INFO

### UMSETZUNGSHINWEISE FÜR SPORTVEREINE:

- Jedes Vereinsmitglied ist dem Sportfachverband zuzuordnen, dessen Sportart(en) es betreibt.
- Betreibt ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten, so ist es allen entsprechenden Sportfachverbänden zuzuordnen.
- Werden Vereinsmitglieder einem Sportfachverband zugeordnet, muss der Verein im zuständigen Sportfachverband Mitglied sein.
- Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden oder sportartungebundenen Sport- und Bewegungsangeboten teilnehmen [Kursmitglieder, vereinseigene Fitnessstudios, Ballsportgruppen] oder die im Verein nicht [mehr] aktiv sind, sind dem Sportfachverband zu melden: dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird; in der Sportart, in der sie Abteilungsmittglied sind; zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt oder in dem sie früher aktiv waren.